

## ÖKO 2024

Energie-Rücklieferung nach Art. 15 des Energiegesetzes

### 1. Produktbeschreibung

Dieses Preisblatt gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand EGM (Netzebene 7, 400 V) aus erneuerbarer Energie für Produzenten.

### 2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**.

### 3. Vergütung für Energie-Rücklieferung bei Anlagen ohne Einspeisevergütungssystem (KEV)

Die Einspeisung der elektrischen Energie, welche mit erneuerbarer Energie erzeugt wird, wird durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand mit folgenden Preisen vergütet.

**Vergütung:** (alle Preise exkl. MWSt)

	<b>Energie</b>
Wirkenergie HT	20.1 Rp./kWh
Wirkenergie NT	20.1 Rp./kWh

**Zusatz-Vergütung für Produzenten die ihren ökologischen Mehrwert (HKN) der EGM abtreten:**

Siehe Punkt 5 (alle Preise exkl. MWSt)

	<b>HKN</b>
Wirkenergie HT und NT	1.5 Rp./kWh

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.

Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellem Mehrwertsteuersatz vergütet.

### Tarifzeiten

Hochtarif HT	Montag - Freitag	07:00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13.00 Uhr
Niedertarif NT	Übrige Zeiten	

### 4. Monatliche Grundkosten

Grundpreis pro Monat (mit Rücklieferregister im Bezugszähler): Fr. 0.00

Grundpreis pro Monat (mit separatem Produktionszähler, Direktmessung): Fr. 5.00

Eine Lastgangmessung ist gemäss StromVV ab einer Anschlussleistung von 30 kVA vorgeschrieben.

**In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:**

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.1%

**Bitte wenden!**

#### **5. Vermarktung des ökologischen Mehrwertes**

- Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 19 EnG erhalten oder sonst irgendwelche vertragliche Sperren haben, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion an irgendwelche Marktakteure zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem HKN.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand vergütet die Abtretung des ökologischen Mehrwertes HKN an sie mit der unter Punkt 3 definierten Zusatz-Vergütung. Diese Vergütung wird nur gewährt, wenn die Energie-Rücklieferung an die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand erfolgt. Eine Abnahmepflicht für den Herkunftsnachweis HKN besteht nicht.

#### **6. Besondere Bestimmungen**

- Die eingespeiste Energie wird pro Einspeisepunkt gemessen und wird mit einem geeichten Messinstrument erfasst. Die Verteilnetzbetreiberin Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.
- Ein allfälliger Bezug von Strom über diesen Zähleranschluss wird gemäss den aktuell gültigen Produktblättern der zugehörigen Tarifgruppe verrechnet.
- Bei Lastgangmessung werden die Kosten der Zähler-Fernauslesung, die Anschaffungskosten, sowie die Installation und Instandhaltung (z.Bsp. Eichung) der Messeinrichtungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen der StromVV abgerechnet. Die Ablesung erfolgt über Fernabfrage. Die dafür notwendigen Anschlüsse für die Telekommunikationsverbindung (z.Bsp. Telefonanschluss) werden durch den Produzenten der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand zur Verfügung gestellt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

#### **7. Rechnungsstellung**

- Ablesung und Verrechnung erfolgen halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember.
- Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

#### **8. Rechtsgrundlage**

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

#### **9. Inkraftsetzung**

- Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.